

Gemeinde Eppenschlag

Friedhofsgebührensatzung(FGS)



Gemeinde Eppenschlag
Verwaltungsgemeinschaft Schönberg
Marktplatz 16
94513 Schönberg
www.eppenschlag.de

Inhalt

§1 Gebührenpflicht und Gebührenarten	3
§2 Gebührenschuldner	3
§3 Entstehen einer Gebühr	4
§4 Grabnutzungsgebühr	4
§5 Bestattungsgebühren	4
§6 Sonstige Gebühren, Kostenerstattung	5
§7 Inkrafttreten	6

Friedhofsgebührensatzung (FGS) der Gemeinde Eppenschlag

vom 14. September 2020

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Eppenschlag für den „alten“ – und „neuen“- Friedhof folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme seiner Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a. eine Grabnutzungsgebühr (§4)
 - b. eine Bestattungsgebühr (§5)
 - c. sonstige Gebühren sowie Kostenerstattungen (§6)

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a. wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b. wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d. wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3

Entstehen einer Gebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes, und zwar
 - a. bei erstmaliger Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer des Nutzungsrechts nach § 19 der Friedhofsatzung, mindestens jedoch für die Dauer der Ruhefrist.
 - b. bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung.
 - c. Bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist sowie für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§6) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für
 - a) eine Einzelgrabstätte 25,00 €
 - b) eine Familiengrabstätte 40,00 €
 - c) eine Familiengruftstätte 60,00 €
 - d) einer Urnengrabstätte 20,00 €
- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbeitrag in gleicher Höhe erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3, Abs. 1 b.

§ 5

Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt sowohl bei einer Erdbestattung als auch einer Urnenbestattung 80,00 €
- (2) Die Gebühr für die stets zu benutzenden Kühlvitrine beträgt je angefangenen Benutzungstag 30,00 €

(3) Die Gebühr für das Ausheben und Verfüllen des Grabes einschließlich der Tätigkeit des Leichenwärters während der Beerdigung beträgt bei Leichen unter 10 Jahren	350,00 €
(4) Die Gebühr für das Ausheben und Verfüllen des Grabes einschließlich der Tätigkeit des Leichenwärters während der Beerdigung beträgt bei Leichen über 10 Jahren	450,00 €
(5) Die Gebühr für das Ausheben und Verfüllen des Grabes einschließlich der Tätigkeit des Leichenwärters während der Bestattung einer Urne beträgt	150,00 €
(6) für die Tieferlegung beträgt	110,00 €
(7) für die Entfernung von Abdeckplatten beträgt	70,00 €
(8) für die Entfernung der Grabeinfassung, sofern sie von der Gemeinde vorgenommen wird, beträgt	70,00 €

§ 6

Sonstige Gebühren sowie Kostenerstattungen

(1) Verwaltungsgebühren

a) Die Gebühr für Kontrollaufgaben im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Grabstättenzuweisung oder Überführung einer Leiche nach auswärts beträgt	40,00 €
b) Die Gebühr für die Ausstellung einer Graburkunde beträgt	10,00 €
c) Die Gebühr für die Gestattung von Ausnahmen nach § 6 Abs. 4, § 9 Abs. 3 und § 22 Abs. 4 beträgt	20,00 €
d) Die Gebühr für die Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals beträgt von den durch den Antragssteller nachzuweisenden Anschaffungs- und Herstellungskosten	3 Prozent

(2) Kostenerstattungen

- a) Die Kosten für das Herstellen von Fundamenten werden nach tatsächlichem Aufwand erhoben.

(3) Sonstige Leistungen

Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattungen getroffen. Das für solche Leistungen erhobene

Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zugleich tritt die Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Eppenschlag vom 10.11.2003 außer Kraft.

Schönberg, den 14. September 2020

Gemeinde Eppenschlag



Peter Schmid
Erster Bürgermeister

